

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gepaltene Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 48 :. 30. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-
straße 10b :. Telephon: Amt Morichplatz, 2120

Berlin, den 1. Dezember 1916

Inhalt. Beitragsleistung. — Gesetz über den „Vaterländischen Hilfsdienst“. — 8. Nachtrag zum Reichstaxtarif für das Lederausrüstungsgewerbe Deutschlands. — Bericht aus der Zentraltarifkommission für das Lederausrüstungsgewerbe. — Eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände. — Soziales. — Aus Industrie und Handel. — Aus unserem Beruf. — Korrespondenzen. — Quittung. — Adressenänderungen. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 3. bis 9. Dezember 1916 ist der 49. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Gesetz über den „Vaterländischen Hilfsdienst“

lautet der Titel des Gesetzes über die Kriegsarbeitspflicht, das wir bereits an leitender Stelle unserer vorwöchigen Ausgabe eingehend gewürdigt haben. Der Gesetzestext, mit dem sich der Reichstag im Laufe dieser Woche beschäftigt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Lederwarenarbeiter und das Dienstpflichtgesetz.

Mehr als in normalen Zeiten haben wir in den letzten Wochen versucht, das Augenmerk unserer Kollegen auf die wirtschaftliche Lage der Lederwarenindustrie und ihrer Arbeiter zu lenken, und haben dabei durchblicken lassen, daß sich die Produktionsverhältnisse, durch Mangel an Rohstoffen und verminderten Auslandsabsatz von Tag zu Tag schwieriger gestalten. Der Zweck der Uebung war, geeignete Schritte zu planen, um gleich bei Friedensschluß gerüstet dazustehen und alles vorzubereiten, damit die deutsche Lederwarenindustrie recht bald wieder den ersten Platz auf dem Weltmarkte einnehmen kann. Mit

Befriedigung sei festgestellt, daß die von uns gemachten Vorschläge von den Lederwarenfabrikanten aufgenommen wurden, so daß die Verwirklichung einer zu bildenden Arbeitsgemeinschaft für die Lederwarenindustrie, in der alle einschlägigen Fragen gemeinsam besprochen werden könnten, in greifbare Nähe gerückt war. Jedoch kommt es oft anders, als man denkt. Marx regiert die Stunde, ihm muß sich alles unterordnen, wenn auch Kultur und Fortschritt vorübergehend dabei Schaden erleiden.

Die Lederbeschlagnahme und das Dienstpflichtgesetz greifen mit rauher Hand ein in die an sich schon stark beeinträchtigte Lederwarenindustrie, so daß über kurz oder lang damit gerechnet werden muß, daß die Herstellung seiner Lederwaren und Reiseartikel bis zum Ende des Krieges und schließlich noch darüber hinaus, fast ganz eingestellt werden wird. Es ist daher gut, sich mit den kommenden Dingen abzufinden und zu versuchen, so gut als möglich Herr der Situation zu werden. Damit soll gesagt sein, daß es den Arbeitern nicht zient, in Gleichmut sich zu ergeben, die Hände verschränkt in den Schoß zu legen und abzuwarten.

Jetzt, wo wir dies schreiben, sind die Ausführungsbestimmungen des Dienstpflichtgesetzes noch nicht bekannt, im Haushaltsausschuß und im Reichstage wird eifrig über den oben abgedruckten Gesetzentwurf debattiert. Alle Berufsgruppen lassen durch ihnen nahestehende Vertreter ihre speziellen Wünsche laut werden, um so ihre Interessen vor wirtschaftlichen Rückschlüssen zu wahren. Auch die Gewerkschaften sind sofort auf dem Platze erschienen und haben durch gut ausgearbeitete Vorschläge, die in das Gesetz oder in die Ausführungsbestimmungen hineingearbeitet werden sollen, Forderungen erhoben, von deren Annahme oder Ablehnung die endgültige Stellungnahme der organisierten Arbeiter abhängig ist. In unserem vorwöchigen Artikel haben wir die Bedeutung dieses an sich revolutionär wirkenden Gesetzes in großen Umrissen besprochen und dabei durchblicken lassen, daß Gewerkschaftler gegen das Gesetz grundsätzliche Bedenken nicht haben. Denn für sie besteht schon der Zwang zur Arbeit, allerdings nicht immer mit den Rechten ausgestattet, wie sie eigentlich die Pflicht der Arbeit erheischt. Wenn es gelingt, die weiter unten abgedruckten gewerkschaftlichen Vorschläge in das Gesetz hineinzuarbeiten, so ist zu hoffen, daß die darin enthaltenen sozialrechtlichen Fortschritte auch in die Zukunft mit übernommen werden, wenn, ja wenn die Arbeiter stets auf dem Posten sind und durch treue Mitarbeit in ihren Organisationen die Gelegenheit nützen.

Bei der ausgiebigen Besprechung, die dieses Gesetz in der Tagespresse gefunden hat, und an der Hand der Parlamentsberichte sind unsere Leser genügend über den Gang der Dinge unterrichtet. Wenn diese Nummer unserer Zeitung die Druckerpresse kaum verlassen hat, wird das

Dienstpflichtgesetz bereits angenommen und der Tag seiner Inkraftsetzung bekannt sein. Rechnen wir so mit gegebenen Tatsachen, so müssen wir in erster Linie uns vergewissern, wie das Gesetz auf die Berufsangehörigen wirkt, die in unserem Verbands vereinigt sind, oder doch vereinigt sein sollten.

Soweit die Herstellung von Lederausrüstungsstücken in Frage kommt, ist als sicher anzunehmen, daß sie durch das Dienstpflichtgesetz wenig oder gar nicht berührt wird. Wohl werden in allen Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten Arbeiterausschüsse, mit größeren Rechten ausgestattet als bisher, gebildet werden müssen. Auch werden an Orten oder in Bezirken, wo Schlichtungskommissionen noch nicht zustande gekommen sind, solche zu schaffen sein. Im übrigen wird der Reichstaxtarif in seinem ganzen Umfange als Grundlage im Arbeitsverhältnis gelten. Preisfestsetzungen, Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen werden nach wie vor auf reichstaxtariflicher Basis erfolgen.

Die Herstellung von Kraftwagen, Waggons, Luftfahrzeugen und Treibriemen wird als Arbeit im Sinne des Kriegsdienstpflichtgesetzes aufgefaßt, weshalb eine unumwandelnde Änderung im Arbeitsverhältnis nicht stattfinden wird. Anders liegen die Dinge in der Sport-, Reiseartikel- und Lederwarenindustrie. Abgesehen von den durch Materialknappheit bedingten Einschränkungen, dürften diese Gewerkszweige als Luxusindustrien angesehen werden. Wohl hat General Gröner, der Chef des neugebildeten Kriegsamtes, gesagt, daß er die etwa nötig werdende Stillelegung gewisser Gewerbe natürlich nicht dekretieren könne, sondern dafür die Vorschläge der Unternehmer selbst erwarte. Hier ist der Faken, an dem die Lederwaren- und Sportartikelarbeiter ihre Sachen anzuhängen haben. Nicht die Unternehmer allein sollen Vorschläge machen dürfen, sondern auch die Arbeiter, und erst recht, wo es sich um ihre ureigensten Interessen handelt. Wie wir uns die Sache denken, sei in folgendem klargelegt:

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die auf Auslandsabatz angewiesene Sportartikel- und Lederwarenindustrie auf jeden Fall lebensfähig erhalten bleiben muß, wird es gut sein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre Berufsorganisation recht bald eine Verständigung herbeiführen und an maßgebender Stelle beantragen, die Sportartikel- und Lederwarenbetriebe bei Verteilung von Lederausrüstungsaufträgen zu berücksichtigen, und sie den Stuhl-, Klavier-, Wäsche- und Käsefabriken vorzuziehen. Die Vergebungsstellen machen bei der Verwirklichung dieser Wünsche keinen Sprung ins Dunkle. Haben sich doch anerkanntermaßen die Arbeiter der Lederwarenindustrie bei der Herstellung von Lederausrüstungsstücken durchaus bewährt. Werden in Zukunft in den jetzt zum Teil leerstehenden Lederwarenbetrieben Aus-

rüstungsstücke angefertigt, dann bekommt die Heeresverwaltung nicht nur Qualitätsarbeit, sondern der Bruchteil des Lederwarenbedarfs kann nebenher von Personen angefertigt werden, die aus körperlichen oder anderen in der Person liegenden Gründen für die Herstellung von Leder- ausrüstungsstücken ungeeignet sind. Des Weiteren kann eine Verpflanzung von Arbeitern nach anderen Gebieten vermieden, Kriegerfrauen und Kriegsbeschädigte in ihrem Heimatgebiet beschäftigt werden, was die Arbeitsfreudigkeit unter den neuen Verhältnissen begünstigt. Die Verteilung der vorhandenen Arbeit, den örtlichen Verhältnissen angepasst, wird gemeinschaftliche Aufgabe der Arbeitgeberverbände und der Organisation der Arbeiter sein müssen.

Ob sich diese Vorschläge verwirklichen lassen, hängt nicht nur von dem guten Willen der Beteiligten ab, sondern auch von dem Bedarf der Heeresverwaltung.

Der Verband der Sattler und Portefeuille ist die berufenste Vertretung der in Lederwaren- und Sportartikelfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, und betrachtet es daher als seine höchste Aufgabe, so zeitig wie nur irgend möglich auf dem Plane zu erscheinen, und auch unter den neuen Verhältnissen nach Kräften für die Interessen der Arbeiterschaft zu wirken. Hoffentlich erkennen dies die Kollegen und Kolleginnen an, indem sie bereit sind, den treuen Helfer zu kräftigen und ihn zu stärken, damit er zum Heile aller Berufsangehörigen den sich jetzt vollziehenden Wandel auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete überdauert, und in Friedenszeiten seinen Weg für Kultur und Menschlichkeit ungehindert fortsetzen kann.

Vorschläge der Gewerkschaftsvertreter zum Kriegsdienstpflichtgesetz.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst sind von den Abg. Baner (Breslau), Becker (Arnswald), Behrens, Giesberts und Legien folgende Vorschläge eingereicht worden:

1. Dem § 2 Abs. 1 anzufügen:

Als kriegswirtschaftliche Organisationen gelten insbesondere auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

2. Dem § 2 anzufügen:

Dem Kriegsamt wird ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat hat die Überwachung der Ausführung des Gesetzes zu übernehmen.

3. Folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§ 2a. Organe zur Durchführung des Gesetzes sind:

1. Arbeiter- und Angestellten- ausschüsse.

Zu allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Unternehmungen sind, insoweit 20 Personen in ihnen beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse und bei der gleichen Zahl von Angestellten auch für diese Ausschüsse zu errichten, die als Vertreter der gesamten Arbeiter- und Angestelltenchaft des Betriebes anzusehen und gegen Entlassung und willkürliche Behandlung durch die Unternehmer oder deren Vertreter angemessen zu schützen sind. Die Unternehmer oder die Betriebsleitungen sind verpflichtet, mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft und der Angestellten, sowie über Beschwerden der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu verhandeln. Die Arbeiterausschüsse sind von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu wählen. Die Wahl der Angestelltenausschüsse erfolgt durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Bergbau übernehmen die auf Grund des Berggesetzes errichteten Arbeiterausschüsse die in dem Gesetze vorgesehenen Funktionen.

2. Einigungsämter.

Für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos ist ein Einigungsamt zu bilden, dem fristige Fragen, über die zwischen den Unternehmer- und den Arbeiter- beziehungsweise Angestelltenausschüssen ein Einvernehmen nicht erzielt ist, zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten der Betriebe, in denen Ausschüsse nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten das Einigungsamt unmittelbar angerufen werden. Das Einigungsamt wird aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitgliede) gebildet.

Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. Die Berufung der Mitglieder zu den Einigungsämtern erfolgt durch die im Bereiche der einzelnen Generalkommandos gebildeten Schiedsgerichte, und zwar nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Als Verhandlungsleiter fungiert ein Beauftragter der Militärbehörde ohne Stimmrecht.

3. Schiedsgerichte.

Für den Bereich eines jeden Generalkommandos wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus einem von dem Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitgliede) gebildet wird. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. In den hauptsächlichsten Bergwerksindustribezirken (rheinisch-westfälisches Industriegebiet, Saarrevier, Oberschlesien) werden besondere Spruchkammern für den Bergbau vorgelesen.

Für die Angestellten sind besondere Spruchkammern bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu errichten. Die Berufung der Mitglieder in die Schiedsgerichte erfolgt durch das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge.

4. Ausschüsse.

Zur Entscheidung über betriebstechnische und allgemeinwirtschaftliche Fragen werden im Bezirk eines jeden stellvertretenden Generalkommandos Ausschüsse gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Die übrigen Ausschussmitglieder bestellt für je ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

§ 2b. Das Kriegsamt erläßt für die Ausschüsse zur Erledigung der betriebstechnischen und allgemein-wirtschaftlichen Fragen und für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Einigungsämter und die Schiedsgerichte besondere Geschäftsordnungen.

§ 2c. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 2d. Die zur Tätigkeit für bestimmte Betriebe vom Militärdienst Zurückgestellten (Reklamerte) unterliegen diesem Gesetze, soweit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Arbeitswechsel in Frage kommen.

§ 2e. Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beitragen haben und nicht in ihrem Heimatort in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohne eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zum Heimatort zu bewilligen.

Arbeiter und Angestellte, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatort beschäftigt werden können und zur Verpflanzung nach anderen Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

§ 2f. Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in bezug auf Arbeitszeit, Aufsicht, Unterkunftsräume usw. besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 2g. Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterversicherung unterliegen, darf von der Vorschrift der §§ 168 und 1232 A.R.D. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichstehender Schutz vom Reiche gewährleistet werden.

Wo nach den Vorschriften der Versicherungsgesetze für Berechnung der Renten der ortsübliche Tagelohn oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter zu nehmen.

8. Nachtrag zum Reichstarif für das Lederausüstungsgewerbe Deutschlands.

1. Werkzeugtafeln für Wiederherstellungsarbeiten für Telegraphenbau	2,50 Mf.
2* Leibriemen zur Werkzeugtafel	0,09 "
3* Zu Nr. 6 d. N., Patronentafeln 09 neuer Art mit Doppeltromm Vorbeitel, mehr	0,08 "
4* Nr. 14, Nachtrag 3 d. N., Ausländische Patronentafeln mit Ledertragriemen, mehr	0,10 "
5. Nr. 12/i, Nachtrag 5 d. N., Lederbund für Stahlstuhelme (doppeltes Leder 3mal durchgenäht, Maschinennaht)	0,09 "
6. Tafeln für Kopffernhörer neuer Art, einschließlich Nieten	0,90 "
7. Tafeln für Uebertrager neuer Art, einschließlich Nieten	1,25 "
8. Tafeln für Vermittler neuer Art, einschließlich Nieten	1,50 "
9. Achschmierbüchsenriemen 72	0,25 "
10. Lederbeutel 69, a) Handarbeit	0,38 "
b) Maschinennaht	0,18 "
11. Sägetafeln für Fußartillerie, alles Handnaht	2,15 "
12. Sägetafeln für Kavallerie, alles Handnaht	2,60 "
13. Tränkeimer, alles Maschinennaht	0,54 "
14. Zeltfäden, große: a) Maschinennaht	1,50 "
b) Lederbesatz (Handnaht)	1,60 "
15. Pläne für Munitionswagen 02: a) Zurichten, Umreißen und Maschinennaht	5,10 "
b) Lochen und Dejen eindrücker, Lederbesatz (Handnaht)	1,65 "
16. Wagenpläne 01 ohne Lederfahrlin: a) Zurichten, Umreißen und Maschinennaht	5,10 "
b) Lochen und Dejen eindrücker, Lederbesatz (Handnaht)	1,65 "
17. Wagenpläne 02 mit Lederfahrlin: a) Zurichten, Umreißen und Maschinennaht	4,75 "
b) Lochen und Dejen eindrücker, Lederbesatz (Handnaht)	1,45 "
18. Tafeln für Gewindehewer: a) Handarbeit	0,95 "
b) Maschinennaht	0,025 "
19. Scheiterfahrlin: Lochen des Stoffes, Schnürlöcher fertigen, Nähmaschinennaht und Einnähen	0,90 "
20. Zum Nachtrag 4 d. N., Veränderungen am Brustblattgefährt für Train: 2 Strangstücken, Maschinennaht, Unterlage mitfassen	0,24 "
2 Strangstücken, ganz mit Handnaht gefertigt, mehr	0,80 "
Brustblatt fertigen	4,30 "
Unterlage unterm Ring, Belag überm Ring und 2 Endbeläge unterm Stücken, Maschinennaht	0,21 "
Umgang, bei Maschinennaht, 114 Zentimeter	0,12 "
Umgang (bei Maschinennaht) Handarbeit	2,50 "
Umgang ganz mit Handnaht gefertigt Verbindungsräumen zum Umgang, 6 1/2 Zentimeter Umdg	0,25 "
Bei längerer Doppellierung durch Handnaht pro Zentimeter 1 Pf. mehr	0,50 "
Tranzengügel (Einheitsstrenge)	0,50 "
21. Ein Geschirrtau (Stahlstroffe) mit Leder bekleiden, 172 Zentimeter lang: Maschinennaht	0,20 "
Handarbeit	0,55 "
192 Zentimeter lang: Maschinennaht	0,21 "
Handarbeit	0,55 "

Auf vorstehende Lohnsätze sind bei Handarbeit für Nr. 1—8 20 Proz., für Nr. 9—21 10 Proz., bei Maschinennaht 17 Proz. bzw. 7 Proz. Kriegszuschlag zu zahlen. Sie gelten ab 14. November 1916; wo unter Vorbehalt gearbeitet worden ist, vom Tage des Einpruchs ab.

Berlin, den 14. November 1916.
Die Zentraltarifkommission.
 Der Vorsitzende: Oskar Meher, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.
 Der Obmann der Arbeitgeber: Wilhelm Bachhaus.
 Der Obmann der Arbeitnehmer: Alfred Kiedel.

Bericht aus der Zentraltarifamt-
sitzung für das Lederausüstungs-
gewerbe.

1. Dienstag, den 14. November tagte in den Räumlichkeiten der Berliner Handelskammer das Zentraltarifamt unter Vorsitz des Herrn Syndikus Dr. Star Meyer. Nachdem der an anderer Stelle dieses Blattes veröffentlichte 8. Nachtrag zum Reichstariif beraten und beschlossen war, gelangte die Berufung der Firma Franz Cobau in Berlin gegen die Entscheidung der Berliner Schlichtungskommission vom 23. August 1916 zur Verhandlung. Die Firma zahlte den Maschinennähern und -näherinnen einen Kriegszuschlag von 10 bzw. 15 Proz. Die Schlichtungskommission hielt die Bestimmungen des Reichstariifs über Kriegszuschläge zwingender Natur, wonach bei Akkordarbeiten mit Fußbetrieb 17 Proz., mit Kraftbetrieb 7 Proz. und bei Lohnarbeit 15 Prozent Kriegszuschlag zu zahlen sind. Die Nachzahlung sollte ab 1. März 1915 geschehen. Das Zentraltarifamt entschied, daß die Firma die Kriegszuschläge des Reichstariifs ab 1. März 1916 nachzahlen hat.

2. Die Firma Wilhelm Knoll-Stuttgart hat gegen die Entscheidung der dortigen Schlichtungskommission vom 1. September 1916 am 30. September Berufung eingelegt. Damit ist die im Reichstariif vorgeschriebene Berufungsfrist von vier Wochen überschritten. Aus diesem Grunde konnte das Zentraltarifamt auf die Berufung nicht eingehen.

3. Ebenfalls wurde die Berufung des unorganisierten Sattlers Bruno Weber in Freiberg i. S. abgewiesen, weil er die für die Zulassung einer Berufung gemäß Nr. 6a des Reichstariifs erforderliche Zustimmung der zuständigen Arbeitnehmerorganisation nicht beigebracht hat.

4. Der Zentralvorstand des Sattler- und Portefeullerverbandes hat gegen eine Entscheidung der Vielerfelder Schlichtungskommission Berufung eingelegt. Diefelbe wurde vom Zentraltarifamt verworfen, weil eine Zentralorganisation gegen die Entscheidung einer örtlichen Schlichtungskommission nicht selbständig Berufung einlegen kann, sondern nur eine der Parteien mit Zustimmung der Zentralorganisation. Legt also keine der beteiligten Parteien Berufung ein, so ist die Zentralorganisation ihrerseits hierzu nicht in der Lage. Es ergibt sich dieses aus Nr. 6a des Reichstariifs, welcher Bestimmung gegenüber die abweichende Bestimmung der Geschäftsordnung Nr. 10 keine Gültigkeit hat.

5. In beiden Instanzen des Berliner Schlichtungskommissionsverfahrens wurde die Firma R. Schmidt in Seefeld bei Spandau verurteilt, an 30 Arbeiterinnen, meist Kriegerfrauen, rund 16 700 Mk. zu wenig gezahlten Lohn nachzuzahlen. Die Firma ist zu den angeetzten Verhandlungsterminen niemals erschienen, sondern hat durch einen Rechtsanwalt sowohl die Forderung als auch die Zuständigkeit des Schiedsverfahrens bestritten. Gestützt auf die Bestimmungen des Reichstariifs und der kriegsministeriellen Verordnung vom 22. Februar 1916 hielt sich die Berliner Schlichtungskommission für befugt, eine Entscheidung zu treffen und verurteilte die Firma zur Zahlung. Hiergegen erhob Beklagte Berufung beim Zentraltarifamt, welches beschloß, an den Vertreter der Firma Rechtsanwalt Alfons Loewe II folgendes Schreiben zu richten:

„In Sachen Kopfdeutscher und Genossen. . . R. Schmidt u. Co. ist Ihre Berufung gegen den Schiedspruch des Gewerbegerichts in Berlin und der Schlichtungskommission für das Lederausüstungsgewerbe in Berlin vom 22. September 1916 am 14. d. M. bei der Zentraltarifkommission eingegangen.

Die nach Nr. 6a des Reichstariifs für das Lederausüstungsgewerbe vorgeschriebene Frist von 4 Wochen für die Einlegung der Berufung, welche von der Verkündung des Spruchs ab läuft, ist also nicht gewahrt worden, so daß ich aus diesem Grunde die Berufung zurückzuweisen war.

Im übrigen hätte aber auch anderenfalls die Zentraltarifkommission Ihren sachlichen Vortrag nicht berücksichtigt, da Sie in Ihrem Schriftsatz an die Zentraltarifkommission ausdrücklich erklärten: „Die Beklagte lehnt es ab, sich auf ein schiedsgerichtliches Verfahren irgendwelcher Art bei irgendeiner Behörde einzulassen“, und auch des ferneren insbesondere die Zuständigkeit der Zentraltarifkommission entschieden bestritten. Ein derartiger Vorbehalt kann wohl von einem in der Instanz Beklagten gemacht werden, nicht aber von demjenigen, der — als Kläger oder Berufungsführer — die Instanz anruft.“

Eine Konferenz der Vertreter
der Verbandsvorstände

fand in den Tagen vom 20. bis 22. November in Berlin statt. Es waren Fragen der Kriegszufürsorge und Uebergangswirtschaft, mit denen sie sich in erster Linie zu beschäftigen hatte; aber auch innere Streitfragen der Arbeiterbewegung gehörten zu ihren Beratungspunkten. Die Rücksicht auf die Behandlung dieser Fragen in der Presse hatte Veranlassung geboten, auch die Gewerkschaftsredakteure zur Teilnahme an dieser Konferenz einzuladen, und so war die letztere doppelt so stark besucht, wie die früheren Konferenzen.

Am ersten Tage wurde die Monopolfrage erörtert, die durch ein instruktives Referat von W. Janison eingeleitet wurde. Die Beratung dieser Frage nahm Bezug auf diejenigen Arbeiterforderungen, die bei einer nach dem Kriege zu erwartenden Verstaatlichung größerer Zweige der Privatwirtschaft im Interesse der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu erheben seien. Der Referent legte dar, daß die Bestrebungen der Monopolisierung wichtiger Industrien und Erwerbsquellen zugunsten des Finanzbedarfs von Reich und Staaten nach dem Kriege sich kreuzen mit Strömungen in Unternehmertum, dem Reiche im Wege der Zwangssyndizierung größere Steuererträge zur Verfügung zu stellen, ohne deshalb mit dem System der Privatwirtschaft zu brechen. Die Gefahr liege nahe, daß solche Zwangssyndikate sich zu Privatmonopolen entwickeln, die sich für ihre öffentlichen Aufwendungen ungleich mehr an Abnehmern und Arbeitern bereichern. Es seien deshalb für Zwangssyndikate die gleichen Forderungen im Interesse der Arbeiterklasse zu erheben, wie für Reichs- und Staatsmonopole. Der Redner wies auch darauf hin, daß das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ als führendes Organ der Arbeiter die Monopolfrage hinsichtlich der einzelnen Erwerbszweige von sachverständigen Mitarbeitern behandeln lasse, und daß weiterhin eine wissenschaftliche Bearbeitung dieser Materie bereits im Druck sei, die in Kürze erscheinen werde. Die Beratung dieses Problems füllte fast den ganzen ersten Verhandlungstag aus. Neben Anschauungen, die der Monopolisierung bedenkenlos zustimmten, traten auch solche hervor, die sich vom Standpunkte der Arbeiterklasse sowohl als Lohnarbeiter wie auch als Verbraucher ernste Bedenken nicht verhehlten. Einig war man sich jedoch in der Auffassung, daß man der Verstaatlichung von Industriezweigen nicht ohne bestimmte Garantien für die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter zustimmen dürfe. In diesem Sinne verständigte man sich über die zu erhebenden Forderungen und über die Art ihrer Geltendmachung durch die Generalkommission, wie im Bedarfsfalle durch die Organisation der von Monopolplänen betroffenen Arbeiterberufe.

Den nächsten Beratungspunkt bildete ein Antrag des Verbandstages der Schuhmacher vom 22. Juli d. J., auf die Tagesordnung der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände die Frage der „Kernhaltung des Parteistreits von den Zentralverbänden“ zu setzen. Der Referent des Verbandstages der Schuhmacher, Genosse Simon, hatte an der Haltung der Generalkommission sowie des „Correspondenzblattes“ in dem Parteistreit lebhaften Anstoß genommen und eine neutrale Haltung verlangt. Der Vertreter der Generalkommission, Genosse Silbermann, hatte dargelegt, daß die Generalkommission und ihr Correspondenzblatt nicht bloß berechtigt waren, zu dem in der Spaltung der Reichstagsfraktion gipfelnden Parteistreit im gewerkschaftlichen Interesse Stellung zu nehmen, sondern daß sie sich auch völlig im Einverständnis mit der Stellungnahme der Vorstände, sowohl zu Anfang des Krieges, als auch in der Konferenz vom 5. bis 7. Juli 1915 befanden, wie Genosse Simon recht wohl wisse. Er hatte nahegelegt, keine Entscheidung des Verbandstages über die Generalkommission und ihr Blatt zu fällen, sondern diese Angelegenheit auf einer der nächsten Vorstandskonferenzen zur Erörterung zu bringen, womit sich Referent und Verbandstag einverstanden erklärten hatten.

Die Verhandlung dieses Antrages auf der Vorstandskonferenz nahm eine volle Sitzung in Anspruch. Der Standpunkt des Genossen Simon und des Redakteurs vom Schuhmachersachblatt, Genossen Wolf-Gotha, daß die Gewerkschaften die Vorgänge in der Fraktion und Partei nichts angehen dürfe, wurde von keinem der zahlreichen Redner geteilt. Vielmehr wurde betont, daß es sich hier auch um ganz wesentliche Gewerkschaftsinteressen handele, zu denen die Gewerkschaften noch vor der Reichstagsfraktion (nämlich in der Konferenz vom 2. August 1914), Stellung genommen haben, daß die Haltung der Mehrheit der Reichstagsfraktion sich durchaus mit den Interessen der Gewerkschaften decke, und daß es Pflicht der Gewerkschaften und ihrer Presse sei, im Sinne ihrer bisherigen Beschlüsse zu wirken. Nicht das Eintreten für die Mehrheitsfraktion wirke gewerkschaftsschädigend, sondern der Disziplinbruch

der Fraktionsminderheit und deren Fraktionsspaltung, die die Vertretung der Gewerkschaftsforderungen im Reichstag entkräftet. Mit allen gegen drei Stimmen wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände ist sich nach wie vor völlig einig in der wiederholt festgestellten Auffassung, daß die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage zum Krieg allein den Interessen der Gewerkschaften entgegensteht und nach entspricht. Sie lehnt die gegen die Generalkommission und gegen die Gewerkschaftspressen gerichteten Angriffe und Vorwürfe als durchaus unbegründet ab und geht zur Tagesordnung über.“

An dritter Stelle beschäftigte sich die Konferenz nach eingehenden Darlegungen mit den schon jetzt überhandnehmenden Bestrebungen, die Kriegsteilnehmer als Krieger zu organisieren, wofür neben kameradschaftlichen Anknüpfungspunkten auch das Unterstützungsweesen und die Kriegszufürsorge in den Werbebüros gestellt würden. Man solle diese Strömung nach dem Kriege nicht unterschätzen, sondern rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen. Der Verlauf der Diskussion zeigte, daß diese Frage noch eingehender Erwägungen in den Vorständen der Gewerkschaften bedürfe. Doch ergab sich darin Nebereinstimmung, daß die Gewerkschaften sich auch nach dem Kriege der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer nicht entziehen können. Die Angelegenheit soll nach Rückänderung der Vorstände nochmals eine spätere Konferenz beschäftigen.

Zu dem bedeutungsvollsten Tagesordnungspunkte dieser Konferenz gestaltete sich die Stellungnahme zur Einführung einer vaterländischen Hilfsdienstpflicht, über welche Legien und Bauer von den Vorverhandlungen mit den zuständigen Regierungsstellen Bericht erstatteten. In diesen Verhandlungen, wie solche auch mit Vertretungen von Arbeitgebern stattgefunden haben, wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen, die sich außer für alle Volksgenossen, insbesondere für die Arbeiter ergeben, auf das Eingehendste erörtert und die Kantelen verlangt, die eine Schädigung der Arbeiterinteressen ausschließen. Das neue Gesetz solle kein einseitiger Arbeitszwang für Angehörige der Arbeiterklasse werden, sondern unterschiedslos alle männlichen Staatsbürger vom 17. bis zum 60. Lebensjahre zu Arbeiten im Interesse der Landesverteidigung bzw. Volksernährung heranziehen. Auf Frauen solle keinerlei Arbeitszwang ausgeübt werden. In Verhandlungen mit den zuständigen Stellen sei kein Hehl daraus gemacht worden, daß man einem solchen Gesetz nur dann zustimmen könne, wenn ausreichende Garantien zum Schutze der rechtlichen und wirtschaftlichen Arbeiterinteressen geschaffen würden. Arbeiter, die nach anderen Orten verpflanzt würden, müßten Familienzuschüsse und Freifahrt für den Besuch ihrer Angehörigen erhalten. Ueber Differenzen aus örtlichen Verlegungen müßten paritätische Schlichtungskommissionen entscheiden. Die Lohnfrage müsse durch paritätische Ausschüsse, sowie durch Berufungsinstanzen geregelt und das Koalitionsrecht der Arbeiter bedingungslos anerkannt werden. Die Ausführungsbestimmungen könnten nicht dem Bundesrat allein überlassen bleiben, sondern müssen durch den Reichstag festgesetzt werden, denn auf die Durchführung komme es hauptsächlich an. Es wurde berichtet, daß die Arbeiterforderungen bei den militärischen Behörden stets ein weitgehendes Verständnis gefunden hätten als bei den Zivilbehörden, weshalb es besser sei, die Durchführung des neuen Gesetzes auf militärische Basis zu stellen. Die Konferenz stimmte nach kurzer Debatte den Grundfäden für die Sicherstellung der Arbeiterrechte in dem neuen Gesetzestwurf zu.

Der Bericht der Generalkommission, der am dritten Tage gegeben wurde, gliederte sich in drei Abschnitte. Legien berichtete über die allgemeinen Angelegenheiten, Bauer über eine Reihe von Spezialfragen und R. Schmidt über Ernährungsfragen. Der allgemeine Bericht erstreckte sich auf das Zusammenwirken mit sozialpolitischen Organisationen in Erziehungs- und Unterrichts-, Wohnungsreform- und Arbeiterrechts-, sowie Heimarbeitfragen, auf den Empfang einer skandinavischen Delegation von Arbeitervertretern, sowie den Besuch einer Anzahl ausländischer Pressevertreter, auf die Kriegsbekämpfungszufürsorge, Koalitionsrechtsfragen, Kriegsernährungsamt und Kriegsanleihe, auf das Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes und auf einige interne Gewerkschaftsfragen. In dem Spezialbericht wurden Verhandlungen mit dem Zentralverband der Konsumvereine, Arbeitsnachweisfragen, der Sparzwang für Jugendliche, Bevölkerungs- und Mutterschutz, Fürsorge für Kriegerfamilien, Genjur-angelegenheiten und Organisationsfragen behandelt. Der Bericht von Schmidt endlich gab eine eingehende Darstellung der gegenwärtigen Ernährungs-schwierigkeiten und der zwar aufreißenden, aber doch nicht erfolglosen Arbeit der Gewerkschaftsvertreter auf diesem Gebiete.

Daran schloß sich eine Erörterung der „Leberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft“, die durch ein Referat von Bauer eingeleitet wurde. Der Redner schilderte die Aufgaben, denen die Volkswirtschaft nach dem Kriege gegenüberstehe, und die bislang getroffenen Vorbereitungen im Reichsamt für Lebergangswirtschaft. Eine Reihe von Mitarbeitern für Spezialfragen sei bereits herangezogen. Es müsse auch eine direkte Vertretung der Gewerkschaften in dem zu schaffenden Reichsamt gefordert werden. Weiter stellte der Redner eine Reihe von Arbeiterforderungen auf, wie die Gewährung eines Anrechts auf Wiedereinstellung beim früheren Arbeitgeber, Einsetzung von Schlichtungskommissionen, Einführung der Arbeitslosenversicherung, Regelung der Einwanderungsfrage und Sicherung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. Wolfenbühler ergänzte diese Ausführungen und empfahl, die Forderungen der Arbeiterschaft in den Gewerkschaften zu sammeln und an den Ausschuß des Reichstags für Handel und Gewerbe einzufenden. In der Debatte wurde diese Anregung dahin erweitert, nicht bloß die auf die Lebergangswirtschaft, sondern auch die für die sogenannte Neuorientierung in Arbeiterschutz, Arbeiterversicherungs-, Arbeiterrechts-, Arbeitsvermittlung-, Koalitionsrechts-, Arbeitervertretungs- und sonstigen Fragen geltenden Forderungen, nicht minder die in das Gebiet der künftigen Wirtschafts- und internationalen Vertragspolitik einschlagenden Wünsche der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission zu übermitteln, die dieselben sichten und für eine geordnete Vertretung derselben sorgen wird. Hiermit fand die reichhaltige Tagesordnung der Konferenz ihre Erledigung.

Soziales.

Arbeitervertreter als Mitarbeiter des Reichskommissars für Lebergangswirtschaft. Das Bureau für Sozialpolitik schreibt: Die Mitarbeiter des Reichskommissars für Lebergangswirtschaft sind, soweit bekanntgeworden, denjenigen Kreisen entnommen worden, die in den Kredit- und Rohstoffbeschaffungsfragen besondere Sachkunde besitzen. Sinegen hat die Wichtigkeit der Arbeiter- und Angestelltenfragen (z. B. Arbeitslosigkeit, Frauenarbeit), die Staatssekretär Helfferich am 14. Oktober im Reichstagsauschuß für Handel und Gewerbe hervorhob, in der Zusammenfassung des Mitarbeiterfreies bisher keinen Ausdruck gefunden. Das Bureau für Sozialpolitik (Professor Franke) und die Gesellschaft für soziale Reform (Vorsteher: Staatsminister Freiherr von Berlepsch) haben deshalb am 10. November den Herrn Reichskanzler ersucht, auch den Arbeitern und Angestellten eine Vertretung in der neuen Dienststelle zu schaffen. Diesem Ersuchen haben sich, zum Teil in Wiederholung früherer Eingaben, angeschlossen der Deutschnationale Handelsgesellen-Verband, der Verband deutscher Handelsgesellen, der öster. Verein, der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, die beiden großen Handelsgesellenverbände, die drei großen Technikerverbände, die christlichen und polnischen Gewerkschaften, der Verband der deutschen Gewerkschaften sowie die freien Gewerkschaften.

Aus Industrie und Handel.

IK Kriegsgewinne der neutralen Lederindustrie. Unter den verschiedenen Industriezweigen, die sich während der Kriegszeit gesund gemacht haben — in den kriegsführenden wie in den neutralen Ländern — dürfte die Leder- und Schuhindustrie nicht den letzten Platz einnehmen. Die nachstehenden Angaben über Riesengewinne, Truhibildung usw. der Lederindustrie in Schweden und Dänemark liefern vollauf den Beweis dafür. Eine Statistik, die die sämtlichen dem schwedischen Arbeitgeberverein angehörenden Fabriken dieser Branche, 37 an der Zahl, umfaßt und die Gewinne eines Jahres im Vergleich zum Aktienkapital darstellt, zeigt in vielen Fällen fast ungläubliche Zahlen, bei einer Fabrik sogar in Höhe von 600 Proz. des Aktienkapitals. Nachstehend einige Beispiele:

Aktienkapital Kronen	Reingewinn Kronen
1 000 000	1 251 000
850 000	624 000
100 000	622 700
600 000	1 532 700
199 000	218 900
315 000	761 400

Sichtlich Dänemarks dürfte es genügen, auf gewisse Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der Gründung eines der größten Schuhfabriken umfassenden Truibs stehen, hinzuweisen. Vom Aktienkapital wurden 2 Millionen Kronen zur öffentlichen Zeichnung angeboten, während 7 Millionen Kronen von 2 der Hauptinteressenten übernommen wurden. Statt der verlangten 2 Millionen wurden nun in einigen Stunden des ersten Zeichnungstages für

diese „Schuster“, wie die Aktie vollständig genannt wurde, 200 Millionen Kronen gezeichnet.

Demzufolge kann man wohl annehmen, daß auch in der dänischen Leder- und Schuhindustrie die Hoffnungen der Kapitalisten auf große Dividende nicht gering sind.

Aus unserem Beruf.

Zur Beschlagsnahme der Portefeullesieder. Wegen der tief einschneidenden Wirkung, welche die Beschlagsnahme der leichten Kalb- und Ziegenfelle für die gesamte Lederwarenindustrie zur Folge haben wird, sahen sich die beruflichen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter durch ihre Vertreter gemüßigt, an zuständiger Stelle das Ersuchen zu richten, bei der Verteilung der freigegebenen Leder die Portefeullesiederindustrie zu berücksichtigen, um so ein Fortbestehen der Lederwarenfabrikation zu ermöglichen. Im Verfolg einer Aussprache, die Donnerstag, den 9. November, in den Räumen der Offenbacher Handelskammer stattfand, übernahmen es der Reichstagsabgeordnete Ulrich-Offenbach, Oberbürgermeister Dr. Dullo-Offenbach als Vertreter der Stadt- und Landgemeinden, die Kollegen Blum und Weinschild als Vertreter der Arbeiter, im Reichsamt des Innern vorstellig zu werden. Das ist bereits geschehen. Ob der Erfolg im Sinne der vorgetragenen Wünsche sein wird, läßt sich nicht sagen, da in erster Linie der Heeresbedarf und vom freigegebenen Leder die Bedürfnisse für die private Fußbekleidung befriedigt werden müssen. Jedoch ist zu hoffen, daß die Kontrollstelle bei der Verteilung die ganz leichten Leder der Lederwarenindustrie überlassen wird. Die Beschlagsnahme fertig zugerichteter Kalb- und Ziegenleder, gleichgültig ob sie sich beim Zurecht-, Händler oder Verbraucher befinden, ist von der Kriegsrohstoffabteilung nicht beabsichtigt. Wenn die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, steht die Industrie ohne ihr wichtigstes Material da. Reichstagsabgeordneter Ulrich hat an den Reichskanzler eine kleine Anfrage gerichtet, ob er Kenntnis davon hat, daß Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle für Portefeullesieder beschlagsnahmt sind und was er zu tun gedenkt, um die dadurch für die Portefeullesiederindustrie drohenden Gefahren möglichst auszugleichen?

Korrespondenzen.

Hamburg. (E. 21. 11.) Donnerstag, den 9. November, fand im Gewerkschaftshaus unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Zu Punkt 1 hielt Genosse Calmbach einen Vortrag über: „Personenkultus und Selbstachtung“. Derselbe war lehrreich und fand bei den Kollegen allgemeinen Beifall. Bei Punkt 2 wurde der Tarif der Treibriemensattler besprochen, da derselbe am 1. April 1917 abläuft oder stillschweigend ein Jahr weitergeht. Vom Vorstand hatte Kollege Kleinau die betreffenden Fabrikanten an den Ablauf des Tarifs erinnert und darauf mit mehreren Firmen eine Aussprache gehabt. Das Ergebnis war, bei der jetzigen flauen Konjunktur von der Abschließung eines neuen Tarifs abzusehen. Der Versuch des Vorstandes, bei dieser Versprechung mit den Fabrikanten eine Teuerungszulage für die Treibriemer herauszuholen, hatte leider keinen Erfolg. Die Versammlung beschloß laut Abstimmung die Kündigung des alten Tarifs und Vorlegung eines neuen Tarifs zur rechten Zeit. Beim Punkt 3 wurde über die Weihnachtsunterstützung für die Familien der eingezogenen Kollegen diskutiert. Der Vorstand stellte den Antrag, die Zentralfassenerunterstützung von 9 Mk. bzw. 6 Mk. für alle in Betracht kommenden Kollegen auf 10 Mk. zu erhöhen und den Zuschuß der Lokalfasse zu entnehmen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Zum Punkt 4 hatten einige Kollegen Beschwerden über nichttarifliche Entlohnung bei der Firma Haad (Militäreffekten), welche die Schlichtungskommission in die Hand nahm. Auch bei der Firma Ahrend (Stellkummfabrik) konnte in zwei Fällen noch keine Einigung erzielt und müssen dieselben gerichtlich ausgetragen werden. Dann erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung. Ab. Müller, Schriftführer.

Quittung.

Einsendungen der Verwaltungsstellen vom dritten Quartal 1916 für die Hauptkasse.

Augsburg 117,—, Wauzen 237,45, Wahrenth 30,—, Berlin 11 254,16, Bielefeld 247,80, Bonn 31,35, Brandenburg 307,75, Braunschweig 437,70, Brieg 41,50, Breslau 244,60, Chemnitz 221,95, Cöthen 19,10, Dresden 1900,—, Düsseldorf 47,15, Eisenach 75,—, Eisleben 85,—, Elberfeld 900,—, Erfurt 332,65, Effen 250,—, Frankfurt a. M. 496,30, Freiberg 213,95, Fürstenwalde 36,15, Gera-Clg. 80,—, Glogau 5,—, Gagen 90,—, Hamburg 419,95, Hannover 860,—, Heilbronn 52,30, Hildesheim 59,95, Hünthig 54,—, Jena 166,45, Kaiserlautern 260,—, Karlsruhe 222,—, Kassel 351,80, Kiel 99,97, Köln 402,90, Konstantz 46,85, Köslin 111,50, Leipzig 954,—,

Magdeburg 450,—, Mainz 156,10, Mannheim 180,—, Mülheim a. Ruhr 42,05, München 802,75, Niederschlesma 83,90, Nürnberg 412,73, Oberneufich 18,35, Offenbach 4151,56, Potsdam 129,75, Rathenow 13,50, Rostok 21,32, Rothenburg 40,—, Rüsselsheim 70,—, Solingen 77,39, Straßlund 43,80, Striegau 43,—, Straßburg 190,—, Stuttgart 860,45, Ulm 780,20, Warel 21,50, Weimar 60,—, Wismar 27,—, Zoffen 13,15, Zwickau 40,75 Mk.

Am erübrigten Beitragsteilen.

Wauzen 2,40, Bonn 3,13, Braunschweig 2,20, Wahrenth 1,07, Brieg 2,50, Chemnitz —,39, Eisleben 4,42, Erfurt 16,43, Effen 17,90, Fürstenwalde 4,60, Glogau —,50, Freiberg —,85, Gagen 8,39, Hildesheim 2,82, Jena —,01, Kassel 19,68, Köslin 6,15, Mannheim 3,40, Mülheim a. Ruhr 8,17, Niederschlesma 13,92, Mainz —,36, Potsdam 6,35, Rathenow 2,50, Straßlund —,07, Solingen —,19, Straßburg —,60, Wismar —,61 Mk.

Ulfr. Riedel.

Adressenänderungen.

Stettin. V: Johann Kurkla, Mehmißerstr. 25.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfelde fanden unsere Mitglieder

- Karl Jäger, Hannover, 20 Jahre alt.
- Karl Heidrich, Zwickau, 21 Jahre alt.
- Ernst Petsch, Berlin, 34 Jahre alt.
- Ludwig Mayer, München, 20 Jahre alt.
- Emil Ulrich, Hamburg, 39 Jahre alt.
- Fritz Nebel, Hamburg, 41 Jahre alt.
- Adolf Ritsch, Hamburg, 37 Jahre alt.

Hamburg. Im Alter von 33 Jahren verstarb unser Mitglied Hermann Gaase an Kehlkopf- und Lungenleiden.

Ehre ihrem Andenken!

Züchtige Sattler

finden dauernde Beschäftigung auf Militärarbeit bei

L. Ekelmann,
Fabrik für Heeresausrüstung,
Straßburg i. G., Tränkgaße 9.

Militär-Geschirrsattler

stellen dauernd ein. Reifegeblühtigkeit nach 4 Wochen.

F. Martens & Co.,
Straßlund.

Züchtige Sattler

für Militärarbeit gesucht.
Friedr. Schrader, Hannover,
Gerichstraße 84.

Für meine Ledertreibriemen-Fabrik suche zur Unterstützung des Meisters und als Vorarbeiter

eine mit allen vorkommenden Arbeiten durchaus vertraute Kraft.

Frd. Hanneke jun.,
Berlin-Tegeel, Hauptstraße 21.

Selbständige

Zuschneider,

gelernte Sattler aus der Militärbranche (militärfrei), finden dauernde Stellung bei **Adalbert Fischer, Berlin, Stralauer Str. 39.**

Aufforderung!

Wer den Aufenthalt des Sattlers **Joh. Gd.** zu legt in Remscheid, weiß, wird gebeten, denselben an untenstehende Adresse anzugeben. Auch werden die Kollegen gewarnt, demselben etwas zu leihen.

Karl Richter, Vertrauensmann, Remscheid,
Kirchhoffstraße 6 II.